

Merkblatt SRM

für die Beseitigung von spezifiziertem Risikomaterial bei der Schlachtung von Rindern, Schafen und Ziegen (*Stand: 02.07.2020*)

Eine Säule der Bekämpfung der BSE (Bovine Spongiforme Enzephalopathie) bei Rindern ist seit dem 1. Oktober 2000 EU-weit die Entfernung und Beseitigung des sogenannten spezifizierten Risikomaterials (SRM) nach strengen Vorschriften.

SRM wird als **Material der Kategorie 1** in die höchste Risikoklasse tierischer Nebenprodukte eingestuft.

Die Definition des spezifizierten Risikomaterials (SRM) richtet sich bei Rindern nach dem **BSE-Status des Landes aus dem die Tiere stammen**. Welchen BSE-Status ein Land erhält hängt von der Risikobewertung der KOM ab, in die z.B. aufgetretene BSE Fälle mit einbezogen werden. Aus diesem Grund kann sich der BSE-Risikostatus eines Landes ändern. Der aktuelle BSE-Risikostatus der jeweiligen EU Mitgliedstaaten wird im Anhang der Entscheidung 2007/453/EG aufgelistet. Diese Entscheidung wird mittels Durchführungsbeschlüssen geändert.

Wie bei Einfuhren von Geweben, die SRM enthalten, aus Drittländern mit vernachlässigbarem BSE-Risiko (z.B. Schweiz) zu verfahren ist, bedarf der weiteren rechtlichen Klärung. Bis dahin ist analog wie bei den Mitgliedsstaaten mit vernachlässigbarem BSE-Risiko zu verfahren.

I. Was zählt zu Risikomaterial?

Rinder aus Mitgliedsstaaten mit vernachlässigbarem Risiko (z.B. Deutschland)	Risikomaterial	kein Risikomaterial
über 12 Monate	Schädel einschließlich Hirn, Augen, Zungenbein, Rückenmark	Unterkiefer Zunge vor dem Zungenfortsatz des Zungenbeinkörpers
Rinder aus Ländern mit kontrolliertem Risiko (z.B. Frankreich)	Risikomaterial	kein Risikomaterial
über 12 Monate	Schädel einschließlich Hirn, Augen, Zungenbein, Rückenmark	Unterkiefer Zunge vor dem Zungenfortsatz des Zungenbeinkörpers
über 30 Monate	Wirbelsäule einschließlich Rückenmarksnervenknoten (Spinalganglien)	Schwanzwirbel, Dorn- und Querfortsätze der Hals-, Brust- und Lendenwirbel, Crista sacralis mediana sowie Kreuzbeinflügel
jedes Alter	Mandeln (Tonsillen), die letzten vier Meter des Dünndarms, der Blinddarm (Zäkum) und das Darmgekröse	

Schafe, Ziegen	Risikomaterial	
über 12 Monate oder bei denen ein bleibender Zahn das Zahnfleisch durchbrochen hat	Schädel einschließlich Hirn, Augen Rückenmark	

Als Material der Kategorie 1 gelten auch alle Tierkörper Teile von positiv auf BSE/TSE getesteten Tieren einschließlich der Haut, sowie Erzeugnisse, die von Tieren stammen, denen verbotene Stoffe verabreicht wurden oder bei denen gefährliche Rückstände oder Umweltkontaminanten nachgewiesen wurden. Außerdem zählt dazu Tiermaterial aus Schlacht- oder Zerlegebetrieben, in denen SRM entfernt wird, das bei der Vorbehandlung (Sieb mit Maschenweite 6 mm) von Abwasser aufgefangen wird. Ohne Vorbehandlung sind der Inhalt von Fettabscheidern und Schlammfängen sowie andere Siebreste aus diesen Betrieben als Material der Kategorie 1 zu entsorgen.

II. Liste der Länder oder Gebiete zur Einstufung des BSE-Status

A. Länder oder Gebiete mit vernachlässigbarem BSE-Risiko

Mitgliedstaaten

- | | |
|---------------|-------------------------|
| — Belgien | — Niederlande |
| — Bulgarien | — Österreich |
| — Dänemark | — Polen |
| — Deutschland | — Portugal |
| — Estland | — Rumänien |
| — Finnland | — Slowenien |
| — Italien | — Slowakei |
| — Kroatien | — Spanien |
| — Lettland | — Schweden |
| — Litauen | — Tschechische Republik |
| — Luxemburg | — Ungarn |
| — Malta | — Zypern |

Gebiete der Mitgliedstaaten

- Nordirland
- Schottland

Länder der Europäischen Freihandelsassoziation

- Island
- Liechtenstein
- Norwegen
- Schweiz

Drittländer

- Argentinien
- Australien
- Brasilien
- Chile
- Costa Rica
- Indien
- Israel
- Japan
- Kolumbien
- Namibia
- Neuseeland
- Panama
- Paraguay
- Peru
- *Serbien**
- Singapur
- Uruguay
- Vereinigte Staaten

**)Gemäß Artikel 135 des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Serbien andererseits (ABl. L 278 vom 18.10.2013, S. 16).*

B. Länder oder Gebiete mit kontrolliertem BSE-Risiko**Mitgliedstaaten**

- Frankreich
- Griechenland
- Irland
- Vereinigtes Königreich mit Ausnahme der Regionen Nordirland und Schottland

Drittländer

- Kanada
- Mexiko
- Nicaragua
- Südkorea
- Taiwan

C. Länder oder Gebiete mit unbestimmtem BSE-Risiko

- Länder oder Gebiete, die nicht unter Buchstabe A oder B aufgeführt sind.

III. Wie muss Risikomaterial entsorgt werden?

SRM wird in Schlachtstätten entfernt, nach der Entfernung eingefärbt oder sofort gekennzeichnet und ordnungsgemäß entsorgt.

Eine Ausnahme gilt für die Wirbelsäule von Rindern, die erst bei der Zerlegung (im Zerlegebetrieb) entfernt und eingefärbt oder gekennzeichnet wird.

Hinweis: Ab 1.7.2017 ist das Etikett von Schlachtkörpern, bei denen die Wirbelsäule entfernt werden muss, durch einen roten Streifen zu kennzeichnen. In den Lieferscheinen ist jeweils die Anzahl der Schlachtkörper oder Schlachtkörperteile (z.B. Rinderviertel) präzise anzugeben, bei denen die Entfernung der Wirbelsäule erforderlich bzw. nicht erforderlich ist.

SRM muss von anderen Abfällen getrennt gesammelt und transportiert werden und dabei identifizierbar bleiben. Wiederverwendbare Behälter dürfen nur für SRM oder anderes Material der Kategorie 1 verwendet werden. Dies wird durch entsprechende Maßnahmen sichergestellt. Dabei sind die Maßgaben zur Verhütung von Kontamination zu beachten, zum Beispiel durch die Verwendung separater Messer und Geräte zum Absetzen des Kopfes oder zur Entfernung des Rückenmarks. SRM darf andere Schlachtprodukte nicht berühren, nicht verschmiert und verspritzt werden.

Sammelbehälter sollten gegen die unbefugte Entnahme gesichert sein und auf befestigtem, desinfizierbarem Boden stehen.

Behälter für die Sammlung und den Transport von SRM müssen lecksicher und für den Transport abgedeckt sein. Sie müssen im Transportfahrzeug sicher untergebracht werden und wie folgt gekennzeichnet sein: **"Material der Kategorie 1"; "Nur zur Entsorgung"**

Nach der Verwendung müssen die Behälter, in denen SRM aufbewahrt wurde, gründlich gereinigt und desinfiziert werden. Sie sind sauber zu halten und vor der Verwendung zu trocknen.

IV. Aufzeichnungen/ Bescheinigungen

Über die Abgabe, den Transport und den Empfang von SRM sind Aufzeichnungen zu führen. Auf den Handelspapieren muss bei nationalem Transport folgendes angegeben werden:

Neben der Materialmenge (in Kilogramm) und der genauen Bezeichnung des SRM, den vorgeschriebenen Hinweisen "Material der Kategorie 1"; "Nur zur Entsorgung" ist zu dokumentieren:

- Abgebender Betrieb / Versender mit **Name, Anschrift**/Stempel, ggf. **Zulassungsnummer** oder Registriernummer und **Unterschrift** sowie das **Datum** der Abgabe des tierischen Nebenproduktes an das Beförderungsunternehmen
- Beförderungsunternehmen mit **Name, Anschrift**/Stempel, **Zulassungsnummer** oder Registriernummer und **Unterschrift**
- Empfänger mit **Name, Anschrift**/Stempel, ggf. **Zulassungsnummer** oder Registriernummer und **Unterschrift** sowie das **Datum** der Anlieferung des Rohmaterials/verarbeiteten Materials beim Empfänger

Das Handelspapier ist dreifach auszustellen: Das Original begleitet die Sendung bis zum Endbestimmungsort (z.B.: Tierkörperbeseitigungsanstalt). Der Empfänger bewahrt das Original auf. Der Erzeuger und der Spediteur bewahren je eine Kopie auf.

Bei einem internationalen Transport ist zusätzlich die genaue Identifizierung des Materials gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009, sowie Art und Methoden der Behandlung anzugeben.

Rechtsgrundlagen:

Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (ABL. EG Nr. L 147 S.1) in der derzeit gültigen Fassung

VERORDNUNG (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 1) in der derzeit gültigen Fassung

VERORDNUNG (EU) Nr. 142/2011 der Kommission vom 25. Februar 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren (ABl. L 54 vom 26.2.2011, S. 1) in der derzeit gültigen Fassung